

Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n: Status: öffentlich Datum: 23.11.2021 Verfasser/in: Landtagswahl 2022: Bildung eines Kreiswahlausschusses für die	vorlage	Vorlage-Nr:	FB 01/0173/WP18			
Beteiligte Dienststelle/n: Verfasser/in:	. cuci in citae Dicitatione.	Status:	öffentlich			
Landtagswahl 2022: Bildung eines Kreiswahlausschusses für die			23.11.2021			
	Landtagswahl 2022: Bildung eines Kreiswahlausschusses für die					
Landtagswahlkreise 1-Aachen I und 2-Aachen II						
Ziele:	Ziele:					
Beratungsfolge:	Beratungsfolge:					
Datum Gremium Zuständigkeit	Datum Gremium		Zuständigkeit			
15.12.2021 Rat der Stadt Aachen Entscheidung	15.12.2021 Rat der Stadt Aachen		Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt wie folgt:

Für die Landtagswahl 2022 wird für die Wahlkreise 1-Aachen I und 2-Aachen II gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz NRW ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

Der Rat der Stadt wählt zu Beisitzer*innen bzw. stellvertretenden Beisitzer*innen in den Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2022:

a) Beisitzer*innen	b) Stellvertretende Beisitzer*innen
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
	Х	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden vorhanden

ausreichende Deckung

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Ausdruck vom: 24.11.2021

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme <u>für den Klimaschutz</u>						
Die Maßnahme hat folgende Relevanz:						
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig			
Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:						
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar			
Zur Relevanz der Maßnahme <u>für die Klimafolgenanpassung</u>						
Die Maßnahme hat folgend	le Relevanz:					
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig			
Größenordnung der Effekte						
Wenn quantitative Auswirki	ungen ermittelbar sind, sind c	die Felder entsprechend anzu	kreuzen.			
Die CO₂-Einsparung durch	n die Maßnahme ist (bei posi	tiven Maßnahmen):				
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)					
mittel	80 t bis ca. 770 t / Ja	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)				
groß	mehr als 770 t / Jah	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)				
Die Erhöhung der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):						
gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)						
mittel	80 bis ca. 770 t / Jal	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)				
groß	groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)					
Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO ₂ -Emissionen erfolgt:						
	vollständig					
	überwiegend (50% -	überwiegend (50% - 99%)				
	teilweise (1% - 49 %	teilweise (1% - 49 %)				
	nicht	nicht				

Vorlage FB 01/0173/WP18 der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 24.11.2021

Seite: 3/6

nicht bekannt

Erläuterungen:

Anlässlich der Landtagswahl im Jahr 2022 ist grundsätzlich für jeden Landtagswahlkreis ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG NRW) kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden, wenn eine kreisfreie Stadt aus mehreren Wahlkreisen besteht.

Gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 LWahlG NRW besteht die kreisfreie Stadt Aachen aus den Wahlkreisen 1 – Aachen I und 2 – Aachen II. Diese umfassen das folgende Gebiet:

Aachen I	
Addiction	Von der Stadt Aachen
	die Stadtbezirke: Aachen-Laurensberg Aachen-Richterich Aachen-Mitte mit den Stadtteilen: 10 Markt 13 Theater 14 Lindenplatz 15 St. Jakob 16 Westpark 17 Hanbruch 18 Hörn 21 Ponttor 22 Hansemannplatz 23 Soers 24 Jülicher Straße 25 Kalkofen 34 Rothe Erde 47 Marschiertor 48 Hangeweiher

Ausdruck vom: 24.11.2021

2	Aachen II	Von der Stadt Aachen
		die Stadtbezirke: Aachen-Kornelimünster/Walheim Aachen-Brand Aachen-Eilendorf
		Aachen-Mitte mit den Stadtteilen: 31 Kaiserplatz 32 Adalbertsteinweg 33 Panneschopp 35 Trierer Straße 36 Frankenberg 37 Forst 41 Beverau 42 Burtscheider Kurgarten 43 Burtscheider Abtei 46 Steinebrück

Für die vorangegangenen Landtagswahlen wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jeweils ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet. Der Kreiswahlausschuss besteht aus der Kreiswahlleiterin (Oberbürgermeisterin) als Vorsitzende und sechs Beisitzer*innen, welche vom Rat der Stadt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG NRW gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Für jede*n Beisitzer*in soll nach § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung NRW (LWahlO NRW) ein*e Stellvertreter*in berufen werden.

Die Stellvertretung der Kreiswahlleiterin nimmt die Stadtdirektorin wahr.

Die Beisitzer*innen des Kreiswahlausschusses sind vom Rat der Stadt, sofern eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und ein einstimmiger Beschluss des Rates nicht zustande kommen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, § 10 Abs. 3 LWahlG, § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW).

Zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger*innen, die dem Rat angehören können, bestellt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG i.V.m. § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Die Zahl der sachkundigen Bürger*innen darf die Zahl der Ratsmitglieder im Kreiswahlausschuss nicht erreichen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG i.V.m. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW). Der Kreiswahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen übersteigt (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG i.V.m. § 58 Abs. 3 Satz. 4 GO NRW). Er gilt auch insoweit als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG i.V.m. § 58 Abs. 3 Satz 5 GO NRW).

Gemäß § 8 Abs. 2 LWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber*innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses bestellt werden.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl würde sich aufgrund der derzeitigen Sitzverteilung im Rat der Stadt folgende Besetzung des Kreiswahlausschusses ergeben:

GRÜNE	2
CDU	2
SPD	1
DIE ZUKUNFT	1